

V e r b a n d s o r d n u n g

des Wasserversorgungsverbandes Rheiderland

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63 ff vom 25.02.2004), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353 ff vom 20.10.2011) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rheiderland am 05.12.2022 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Weener, die Gemeinde Bunde, die Gemeinde Jemgum und die Stadt Leer für den Ortsteil Bingum.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Name, Dienstherrenfähigkeit

- (1) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Weener. Er führt den Namen

„Wasserversorgungsverband Rheiderland“.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Es enthält den Namen „Wasserversorgungsverband Rheiderland“ im Außenkreis in Umschrift sowie im kreisförmigen Innenraum das Wappen des Rheiderlandes.

§ 3 Verbandsaufgaben

Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet die Aufgaben der Trink- und Brauchwasserversorgung. Er dient dem öffentlichen Wohl und hat nicht die Absicht Gewinne zu erzielen.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsausschuss
3. Die Verbandsgeschäftsführerin/ der Verbandsgeschäftsführer

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht von Verbandsmitgliedern mit mehreren Stimmen wird durch eine entsprechende Anzahl von Vertreterinnen/Vertretern ausgeübt.
Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG entsandten anderen Bediensteten sowie neben diesen die an der jeweiligen Gesamtzahl nach Abs. 2 fehlenden weiteren Vertreterinnen/Vertreter.
- (4) Die Verbandsmitglieder benennen eine Vertretung für ihre/n Hauptverwaltungsbeamtin/-beamten oder die Bedienstete/den Bediensteten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG. Die weiteren Vertreterinnen/Vertreter eines Verbandsmitgliedes nach Abs. 3 vertreten sich gegenseitig bei der Ausübung des Stimmrechts; für sie benennen die Verbandsmitglieder je eine Ersatzperson.

§ 6 Abstimmungen

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmenzahl richtet sich für die Verbandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 und 2.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Änderungen der Verbandsordnung, den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Tarifregelungen;
2. Die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes;
3. Die Wahl ihrer/oder ihres Vorsitzenden und der Stellvertreterin/ des Stellvertreters, der/ dem die repräsentative Vertretung des Verbandes obliegt;
4. Die Wahl der/des hauptamtlichen Geschäftsführerin/Geschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung im Einvernehmen mit der Geschäftsführung;
5. Angelegenheiten über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Rat oder der Verwaltungsausschuss entscheidet, soweit die Verbandsordnung nicht einzelne Aufgaben einem anderen Organ zugewiesen hat. Dies gilt nicht für Rechtsetzungsbefugnisse;
6. Die Feststellung des Wirtschaftsplans;
7. Die Festsetzung der Verbandsumlage;
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin/ des Verbandsgeschäftsführers.

§ 8 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dessen Stellvertreter sowie sieben weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung zu wählen sind. Auf die Stadt Weener entfallen 5 Sitze, auf die Gemeinde Bunde 2 Sitze und auf die Gemeinde Jemgum 1 Sitz und auf die Stadt Leer 1 Sitz. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind dem jeweiligen Verbandsmitglied anzurechnen. Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschuss bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/innen im Amt.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/ der Verbandsgeschäftsführer nehmen beratend, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil.

§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Verbandsausschuss ist höherer Dienstvorgesetzter i. S. des § 107 (2) NKomVG.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt über
 - (a) die Umsetzung des Tarifrechts, die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeiter/innen im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer. Für bestimmte Gruppen kann er diese Befugnisse auf den Geschäftsführer übertragen;
 - (b) den Abschluss von Verträgen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG mit einem Wert über 15.000 € sowie über die Übernahme von Anlagen und Einrichtungen anderer Versorgungsträger;
 - (c) die Vergabe von Verträgen über Lieferungen und Leistungen sowie Auftragsvergaben über 15.000 €;
 - (d) die Bestellung einer Frauenbeauftragten gem. § 9 (5) NKomZG;
 - (e) die Aufnahme von Krediten.
 - (f) über den Erwerb von Grundstücken und über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen in unbegrenzter Höhe.

§ 10 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende (Vorsitzende/r der Verbandsversammlung) ist Vorsitzende/r des Verbandsausschusses.
- (2) Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsausschussmitglieder oder der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Der Verbandsausschuss ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Verbands – ausschusses geben ihre Stimme einheitlich (gebundenes Mandat i. S. d. § 138 (1) Satz 2 NkomVG) für jedes Verbandsmitglied ab.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Verbandsvorsitzenden/ der Verbandsvorsitzenden, dem / der Geschäftsführer/in und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung zu zusenden.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der/die Geschäftsführer/in ist hauptamtlich tätig. Er/sie ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und er/sie vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.
- (2) Dem/der Geschäftsführer/in obliegen insbesondere:
 1. die Vorbereitungen und die Ausführung der Beschlüsse des Verbandsausschusses und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses;
 3. die Unterrichtung des Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes;
 4. Weisungen der Kommunal- und der Fachaufsichtsbehörden auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist;

5. die Erhebung des Einspruchs für den Fall, dass er/sie einen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses für rechtswidrig hält.
- (3) Verpflichtende Erklärungen, die nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, bedürfen der Schriftform und der handschriftlichen Unterzeichnung durch den/die Geschäftsführer/in.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Gemäß § 16 Abs. 3 NkomZG in Verbindung mit § 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Für die Rechnungsprüfung des Verbandes gelten die entsprechenden Regelungen des NkomVG sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die örtliche Prüfung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer zuständig ist.

§ 13 Stammkapital

- (1) Der Verband hat ein Stammkapital in Höhe von € 2.000.000,00 (in Worten: (Zweimillionen)).

§ 14 Verbandsumlage

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Verbandsumlage verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Wasserverkaufszahlen des Vorjahres.

§ 15 Änderung der Verbandsordnung, Umwandlung und Auflösung

- (1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Die Umwandlung sowie die Auflösung des Verbandes erfordern einen einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung.

§ 16

Voraussetzungen und Abwicklung der Auflösung

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes wird nach Abwicklung der Schulden das verbleibende bewegliche und unbewegliche Vermögen verwertet und nach Maßgabe des zur Zeit der Auflösung gültigen Verzeichnisses über das Verhältnis des Nutzens auf die Verbandsglieder verteilt. Der Nutzen bemisst sich wie folgt:

Anlagen der örtlichen Versorgung werden dem jeweiligen Mitglied zugeordnet. Dient eine Anlage mehreren Mitgliedern, wird sie entsprechend ihres Nutzens den Mitgliedern anteilig zugeordnet.

Grundlage für die Berechnung bilden die Wasserverkaufszahlen vor dem Jahr der Auflösung.

- (2) Die für den Verband tätigen hauptamtlichen Bediensteten sind von den Verbandsmitgliedern nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu übernehmen, sofern eine anderweitige Verwendung dieser Personen nicht möglich ist.

§ 17

Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Verbandversammlung entscheidet mit einem einstimmigen Beschluss über den Beitritt neuer Mitglieder.
- (2) Die Kündigung eines Mitglieds aus einem anderen als einem wichtigen Grund ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Erklärung muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Zweckverband eingegangen sein. Die allgemeine Kündigung bedarf der Wirksamkeit eines einstimmigen Beschlusses der Verbandversammlung und zusätzlich zur Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, u.a. die wirtschaftlichen Nachteile des Austritts auszugleichen. Einzelheiten können in einer Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, wenn das Interesse des kündigenden Verbandsmitgliedes an dem Ausscheiden aus dem Zweckverband das Interesse der verbleibenden Verbandsmitglieder an der Erhaltung des Zweckverbandes mit dem kündigenden Verbandsmitglied überwiegt. Das durch außerordentliche Kündigung ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, sich auch weiterhin finanziell an den wirtschaftlichen Nachteilen, die durch die Kündigung entstehen, zu beteiligen.
- (4) Für die Auseinandersetzung aus Anlass der Kündigung gilt § 15 entsprechend.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen (Verbandsordnung sowie deren Änderungen, Satzungen und Verordnungen, sowie die Auflösung des Verbandes) des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Leer. Dieses wird als elektronisches Verkündungsblatt auf der Internetseite www.landkreis-leer.de/amtsblatt bereitgestellt (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG). Auf die Bekanntmachung ist in der Grenzlandzeitung „Rheiderland“ und der „Ostfriesen-Zeitung“ hinzuweisen.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen (z. B. die Bekanntgabe der Sitzungen) erfolgen in den in Abs. 1 genannten Tageszeitungen.

§ 19 Aufsicht

Die Kommunale Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Leer.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Verbandsordnung vom 01.01.2018, die außer Kraft gesetzt wird.

Weener, 01.01.2023

Schulte
Verbandsgeschäftsführer